

# VERBRENNEN IM FREIEN

## Was ist erlaubt? Was ist verboten?

### INHALT

**Abschnitt I: Was darf ich verbrennen? Die häufigsten Fragen**

**Abschnitt II: Sicherheitsbestimmungen**

**Abschnitt III: Auszug aus dem Bundesluftreinhaltegesetz**

**Abschnitt IV: Ausnahmereordnung vom Verbrennungsverbot**

**Abschnitt V: Quellenangaben**

Bestimmungen über das Verbrennen im Freien finden sich in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen (*siehe Quellenverzeichnis am Schluss*). Im Wesentlichen wird diese Thematik jedoch im Bundesluftreinhaltegesetz geregelt.

Für einen raschen Überblick finden Sie im .I. Abschnitt I eine Zusammenfassung der wichtigsten Fragen.

## I. ABSCHNITT

### WAS DARF ICH VERBRENNEN? DIE HÄUFIGSTEN FRAGEN .....

#### ABFÄLLE

**Das Verbrennen jeglicher Abfälle ist verboten !**

Dazu zählt u. a. auch jedes Holz, welches nicht natürlich belassen wurde. Dazu gehören auch unbehandelte Bretter, Holzpfosten, Staffelhölzer, Schwellen etc. etc.!!

#### STROH AUF FELDERN

**Das Verbrennen von Stroh auf Feldern ist verboten!**

Ausnahmen gibt es nur, wenn dies zum Anbau von Wintergetreide oder Raps unbedingt erforderlich ist, sofern eine Verrottung des Strohs im Boden auf Grund von Trockenheit nicht zu erwarten ist (*siehe § 3 (4) Z 4 BLRG*). Diese Ausnahmen müssen vom Landeshauptmann per Verordnung ausgesprochen werden !

#### PFLANZLICHE ABFÄLLE (Laub, Äste, Grünschnitt, Rebholz etc.)

**Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist verboten !**

Pflanzliche Abfälle sind gemäß „Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle“ zu verwerten oder getrennt zu sammeln bzw. der Kompostierung zuzuführen.

Ausnahmen: werden vom Landeshauptmann per Verordnung erlassen → siehe dazu II.

Abschnitt §1 Z 3, 4 und 5

#### REBHOLZ

**Das Verbrennen von Rebholz ist verboten !**

Ausnahme: Das Verbrennen von Rebholz in schwer zugänglichen Lagen im Monat April. Als schwer zugänglich gilt eine Lage dann, wenn die Zufahrt mit einem Schmalspurtraktor samt Anbaugerät nicht möglich ist.

(siehe II. Abschnitt § 1 Z 3)

#### ABFLAMMEN VON BÖDEN

Als Maßnahme des Pflanzenschutzes erlaubt.

## ❑ RÄUCHERN

Nur bei vorliegender Ausnahmegenehmigung durch den Landeshauptmann erlaubt.

## ❑ LAGERFEUER und BRAUCHTUMSFEUER

Grill- und Lagerfeuer sowie Brauchtumsfeuer (Osterfeuer, Sonnwendfeuer etc.) sind grundsätzlich erlaubt.

**Nicht erlaubt ist das Entzünden derartiger Feuer jedoch**

- im Wald
- in Waldnähe (Gefährdungsbereich), wenn Verhältnisse herrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen
- wenn die Behörde z. B. wegen großer Trockenheit ein generelles Verbot des Entzündens von offenem Feuer in bestimmten Bereichen erlassen hat („Waldbrandverordnung“ )

**Brauchtumsfeuer** (wie z.B.: Osterfeuer, Sonnwendfeuer etc.)

dürfen ausschließlich mit biogenen Materialien beschickt werden.

- Osterfeuer dürfen nur im Zeitraum zwischen Sonnenuntergang am Karsamstag und Sonnenaufgang am Ostermontag entzündet werden.
- Sonnwendfeuer dürfen nur zwischen dem Freitag vor dem 21. Juni und dem nachfolgenden Sonntag sowie zwischen dem Freitag vor dem 21. Dezember und dem nachfolgenden Sonntag entzündet werden.

(Fällt der 21. Juni oder der 21. Dezember auf einen Samstag, gilt als nachfolgender Sonntag der 29. Juni bzw. der 29. Dezember)

### **Lager- und Grillfeuer**

dürfen nur mit trockenem unbehandeltem Holz oder Holzkohle beschickt werden.

Keinesfalls dürfen Abfälle dabei mitverbrannt werden !

## II. ABSCHNITT SICHERHEITSBESTIMMUNGEN (auszugsweise)

Sollte jedoch tatsächlich etwas verbrannt oder abgeflammt werden, dann sind auf Grund einer Verordnung der NÖ Landesregierung folgende Sicherheitsmaßnahmen unbedingt einzuhalten:

- niemals bei Wind
- niemals ohne Aufsicht
- die Aufsichtsperson darf das Grundstück erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glutreste erloschen sind!!
- niemals bei Nacht
- Löschgeräte müssen bereit gehalten werden

Beim Verbrennen auf Feldern sind folgende Sicherheitsabstände einzuhalten:

- Gegenüber Baulichkeiten und Wäldern sowie reifem Getreide mindestens 30 m
- Gegenüber Windschutzstreifen, Wein- und Obstgärten mindestens 15 m

***Bitte bedenken Sie, dass die Beachtung all dieser Bestimmungen nicht nur der Sicherheit dient sondern vor allem auch der Umwelt und den Mitmenschen zu gute kommt. Ganz abgesehen davon, ist die Nichteinhaltung dieser Vorschriften strafbar - was spätestens dann zum Tragen kommt, wenn dadurch ein Feuerwehreinsatz verursacht wird.***

# III. ABSCHNITT

## Auszug aus dem Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG)

### Begriffsbestimmungen

§ 1a. (1) Materialien im Sinne dieses Bundesgesetzes sind sowohl biogene als auch nicht biogene unbehandelte Materialien, wobei

1. Biogene Materialien im Sinne dieses Bundesgesetzes unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, insbesondere Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub und
2. nicht biogene Materialien im Sinne dieses Bundesgesetzes insbesondere Altreifen, Gummi, Kunststoffe, Lacke, synthetische Materialien, nicht naturbelassenes (behandeltes) Holz, Verbundstoffe und sonstige Stoffe, deren Verbrennung außerhalb dafür bestimmter Anlagen die Luft verunreinigt,

sind.

(2) Eine Anlage im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede technische oder bauliche Einrichtung, die für die Verbrennung der jeweiligen Materialien bestimmt und rechtlich zugelassen ist und dabei eine Reduktion der Luftschadstoffe im Vergleich zum offenen Verbrennen bewirkt.

(3) Lagerfeuer, und Grillfeuer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Feuer, die ausschließlich mit trockenem unbehandeltem Holz oder mittels Holzkohle beschickt werden.

(4) Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Feuer, die ausschließlich mit biogenen Materialien beschickt werden.

(5) Abflammen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Hitzebehandlung von bewachsenen oder unbewachsenen Böden, wobei Schadorganismen zerstört werden, ohne dabei zu verbrennen.

(6) Räuchern im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Abbrennen von stark rauchendem Rebholz oder Stroh zur direkten Frostbekämpfung im Obst- oder Weingarten.

### Verbrennen von Materialien außerhalb von Anlagen

**§ 3. (1) Sowohl das punktuelle als auch das flächenhafte Verbrennen von biogenen Materialien sowie das Verbrennen nicht biogener Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen ist verboten.**

(2) Im Falle des Verstoßes gegen Abs. 1 hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Verpflichteten das unverzügliche Löschen des Feuers aufzutragen und bei Nichtbefolgung des Auftrags die Löschung gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

#### (3) Vom Verbot des Abs. 1 ausgenommen sind

1. das Verbrennen im Freien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren sowie der von den Feuerwehren durchgeführten Selbstschutzausbildung von Zivilpersonen,
2. Lagerfeuer,
3. Grillfeuer,
4. das Abflammen im Sinne des § 1a Abs. 5 im Rahmen der integrierten Produktion bzw. biologischen Wirtschaftsweise und
5. das punktuelle Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung.

(4) Der Landeshauptmann kann mit Verordnung zeitliche und räumliche Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien für

1. das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen Materialien, wenn dies zur wirksamen Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten unbedingt erforderlich und keine andere ökologisch verträgliche Methode anwendbar ist,
2. das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes,
3. Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen,
4. das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern, wenn dies zum Anbau von Wintergetreide oder Raps unbedingt erforderlich ist, sofern eine Verrottung des Strohs im Boden auf Grund von Trockenheit nicht zu erwarten ist,
5. das Verbrennen von Rebholz in schwer zugänglichen Lagen im Monat April und
6. das punktuelle Verbrennen biogener Materialien, das auf Grund von Lawinenabgängen die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglichen alpinen Lagen beeinträchtigt,

zulassen.

(5) Sofern keine Verordnung gemäß Abs. 4 besteht, kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag mit Bescheid zeitliche und räumliche Ausnahmen vom Verbot gemäß § 3 Abs. 1 für das Verbrennen von biogenen Materialien gemäß Abs. 4 Z 1 und das Verbrennen von Rebholz in schwer zugänglichen Lagen zulassen.

(6) Der Landeshauptmann und die Bezirksverwaltungsbehörde haben bei Anordnungen gemäß Abs. 4 bzw. 5 Sicherheitsvorkehrungen vorzusehen, die eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Bevölkerung hintanhaltend.

#### **Behörde**

§ 4. (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde.

#### **Kontrollbefugnisse**

§ 5. (1) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind die Organe der mit der Vollziehung betrauten Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit sowie die von diesen herangezogenen amtlichen und nicht amtlichen Sachverständigen ermächtigt, Liegenschaften und Anlagen zu betreten, um Emissionskontrollen durchzuführen oder deren Auswertung nachzuprüfen; der Zutritt zu diesen Orten und die Durchführung von Emissionskontrollen oder die Nachprüfung der Auswertung dieser Kontrollen ist ihnen zu gestatten.

(2) Zur Erfüllung der Assistenzverpflichtung gemäß § 6 Abs. 1 ist den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes das Betreten der Liegenschaft zu gestatten.

(3) Der Zutritt zu militärischen Liegenschaften und Anlagen bedarf der vorherigen Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen militärischen Dienststelle.

#### **Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes**

§ 6. (1) Die Bundespolizei und die Bundespolizeibehörden haben den nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse (§ 5) im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

(2) Ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, dem der Verdacht eines Verstoßes nach § 3 Abs. 1 zur Kenntnis gelangt, hat unverzüglich die zuständige Behörde davon in Kenntnis zu setzen.

#### **Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften**

§ 7. (1) Die in anderen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über die Reinhaltung der Luft und feuerpolizeiliche Bestimmungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt; insbesondere bleiben Verordnungen des Landeshauptmannes, die auf Grund des Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993, erlassen wurden, für die Dauer von drei Jahren ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2010 weiterhin in Geltung.

(2) Bei Einsätzen des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146, in der jeweils geltenden Fassung, bei der unmittelbaren Vorbereitung solcher Einsätze sowie bei einsatzähnlichen Übungen des Bundesheeres sind Luftverunreinigungen tunlichst zu vermeiden. Im Übrigen unterliegen solche Einsätze und deren unmittelbare Vorbereitung sowie solche einsatzähnlichen Übungen nicht diesem Bundesgesetz.

(3) Die §§ 40 bis 45 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, in der jeweils geltenden Fassung, sowie die auf Grund dieser Bestimmungen ergangenen Verordnungen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

## **IV. ABSCHNITT**

### **Ausnahmereverordnung vom Verbrennungsverbot für biogene Materialien (8102/3-1)**

Der Landeshauptmann von Niederösterreich hat am 22. März 2011 aufgrund des § 3 Abs. 4 des Bundesluftreinhaltgesetzes – BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2010, verordnet:

#### **§ 1**

##### **Ausnahmen**

Folgende Ausnahmen vom Verbot des § 3 Abs.1 BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2010, sind im gesamten Landesgebiet zulässig:

1. Das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes.
2. Feuer im Rahmen folgender Brauchtumsveranstaltungen:
  - a) Osterfeuer im Zeitraum zwischen Sonnenuntergang am Karsamstag und Sonnenaufgang am Ostermontag
  - b) Sonnwendfeuer zwischen dem Freitag vor dem 21. Juni und dem nachfolgenden Sonntag sowie zwischen dem Freitag vor dem 21. Dezember und dem nachfolgenden Sonntag; fällt der 21. Juni

oder der 21. Dezember auf einen Samstag, gilt als nachfolgender Sonntag der 29. Juni bzw. der 29. Dezember

c) Johannesfeuer am 24. Juni.

3. Das Verbrennen von Rebholz in schwer zugänglichen Lagen im Monat April. Als schwer zugänglich gilt eine Lage dann, wenn die Zufahrt mit einem Schmalspurtraktor samt Anbaugerät nicht möglich ist.
4. Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien, das auf Grund von Lawinenabgängen die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglichen alpinen Lagen beeinträchtigt. Als schwer zugänglich gilt eine Weidefläche dann, wenn
  - a) die Strecke bis zu dem Punkt, ab dem ein motorisierter Abtransport mit geländetauglichen Fahrzeugen (z.B. Traktor mit Anhänger) möglich ist, mehr als 50 Meter beträgt oder
  - b) die Strecke bis zu dem Punkt, ab dem ein motorisierter Abtransport mit geländetauglichen Fahrzeugen (z.B. Traktor mit Anhänger) möglich ist, 50 Meter oder weniger beträgt, jedoch der Einsatz einer Seilwinde geländetechnisch nicht durchführbar ist.
5. Das Verbrennen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, wenn sie von einer der nachstehenden Krankheiten oder von einem der nachstehenden Schädlinge befallen sind:
  - a) Weidenbohrer
  - b) Blausieb
  - c) Birnenverfall
  - d) Sharkakrankheit
  - e) Schwarzfäule
  - f) Esca
  - g) *Tilletia controversa* (Zwergsteinbrand).

## § 2

### Sicherheitsvorkehrungen

Für das gemäß § 1 zulässige Verbrennen gilt die Verordnung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien, LGBl. 4400/6-1.

## V. ABSCHNITT QUELLENVERZEICHNIS

Als Quellen dienen:

- Bundesgesetz über das "Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen" (=Bundesluftreinhaltegesetz) (BGBl. I Nr. 137/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2010)
- Ausnahmeverordnung vom Verbrennungsverbot für biogene Materialien (8102/3-1)
- Forstgesetz 1975 (BGBl. Nr. 440/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2002)
- NÖ Feuerwehrgesetz (LGBl 4400-8)
- Verordnung der NÖ Landesregierung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien (LGBl 4400-6)
- Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle (BGBl. Nr. 68/1992 idF BGBl. Nr. 456/1994)
- Umweltverordnung der Marktgemeinde Guntramsdorf